

<b>Zeitschrift:</b>	Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement = Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire = Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio
<b>Herausgeber:</b>	geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement
<b>Band:</b>	107 (2009)
<b>Heft:</b>	2

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lungsqualität gefördert werden soll. Wichtige Themen in den kantonalen Richtplänen sind zudem die Koordination von Siedlung und Verkehr, die Fragen im Zusammenhang mit der Energieversorgung sowie die Koordination von Raumplanung und Umweltschutz.

## Anpassung bestehender Bauzonen

Die Revision des Raumplanungsgesetzes nimmt sich der Problematik der vielerorts zu grossen Bauzonen an. Die Kantone sollen zu einer Überprüfung und gegebenenfalls zu einer Anpassung ihrer problematisch grossen Bauzonen verpflichtet werden. Der Gesetzesentwurf sieht eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes vor. Anders als dies die Landschaftsinitiative vorsieht, soll der Bauzonenbestand nicht über Jahre hinweg eingefroren werden (kein Bauzonenmoratorium). Zur Anpassung bestehender, überdimensionierter Bauzonen wird das Instrument der Reservebauzonen vorgeschlagen. Die Gemeinden sollen ihre Bauzonen so auf ein mit den Zielen und Grundsätzen der Raumentwicklung vereinbares Mass reduzieren können, ohne dafür untragbare Entschädigungen bezahlen zu müssen. Die Reservebauzonen sollen privilegiert behandelt werden: Sollte später wieder ein Bedarf nach Neueinzungung entstehen, wären prioritär Grundstücke aus den Reservebauzonen dem Baugebiet zuzuweisen. Die Zuweisung eines Grundstücks in

die Reservebauzone wird daher in der Regel entschädigungslos zu dulden sein.

## Zweitwohnungsbau

Der Zweitwohnungsbau ist beim Parlament hängig. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufhebung der Lex Koller hat der Bundesrat dem Parlament mit der Botschaft vom 4. Juli 2007 vorgeschlagen, die Kantone zu verpflichten, sich der Zweitwohnungsproblematik in ihren Richtplänen anzunehmen. So können die regionalen Gegebenheiten am besten berücksichtigt werden. Den Kantonen wird nicht verbindlich vorgegeben, wie sie die Probleme mit den Zweitwohnungen lösen sollen. Diese Regelung erachtet der Bundesrat unverändert als sachgerecht. Die Vernehmlassungsvorlage stimmt in diesem Punkt mit der im Parlament bereits hängigen Vorlage überein.

## Kulturlandzone ersetzt

### Landwirtschaftszone

In der Vernehmlassungsvorlage wird für das Gebiet ausserhalb der Bauzonen neu der Begriff der Kulturlandzonen vorgeschlagen. Die Kulturlandzonen (vgl. hierzu Art. 48–57 REG) sollen dabei alle Zonen umfassen, die nicht als Bauzonen gelten. Der neue Begriff berücksichtigt die unterschiedlichen Funktionen des Gebietes ausserhalb der Bauzonen (Landwirtschaft, Naturschutz, Gewässer, Wald sowie Freizeit und Erholung) besser als das RPG, das sich mit der Bezeichnung «Land-

wirtschaftszone» nur auf eine Funktion bezieht.

## Naturgefahrenprävention

Die Schäden durch Naturkatastrophen haben wegen dichterer Besiedlung, mehr Infrastrukturbauten und Klimaveränderungen in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen. Die Mittel für technische Schutzmassnahmen sind zudem beschränkt. Die Gefahrenprävention in der Raumplanung wird deshalb immer wichtiger. Die Kantone sollen in den Richtplänen verbindlich aufzeigen, wie sie gefährdete Gebiete vor Naturgefahren schützen wollen.

## Versiegelungsabgabe

Wer Land ausserhalb der Bauzonen für nichtlandwirtschaftliche Wohn- oder Gewerbenutzungen beanspruchen will, soll künftig eine Abgabe entrichten müssen. Diese soll für Hochbauten höher sein als für die blosse Versiegelung (z. B. Strassen oder Plätze). So soll verhindert werden, dass nichtlandwirtschaftliche Aktivitäten aus der Bauzone «ausgelagert» werden. Diese neuen Abgaben sollen einen wichtigen Beitrag leisten, damit die Ziele der Raumentwicklung künftig besser erreicht werden.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
CH-3003 Bern  
[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

## Geomatik Schweiz / Géomatique Suisse

Inhaltsverzeichnis 2008: [www.geomatik.ch](http://www.geomatik.ch) > Fachzeitschrift  
Sommaire 2008: [www.geomatik.ch](http://www.geomatik.ch) > Revue

Alle Fachartikel und Rubrikbeiträge als pdf: [www.geomatik.ch](http://www.geomatik.ch) > Fachzeitschrift > Archiv  
Tous les articles et contributions sous rubrique en pdf: [www.geomatik.ch](http://www.geomatik.ch) > Revue > Archives



## Infrastruktur Management Ihr Wissensvorsprung



Intergraph (Schweiz) AG  
Neumattstrasse 24  
Postfach  
8953 Dietikon 1

Tel. +041 (0) 43 322 46 46  
Fax +041 (0) 43 322 46 10  
[info-ch@intergraph.com](mailto:info-ch@intergraph.com)  
[www.intergraph.ch](http://www.intergraph.ch)